

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 42
BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN NEUSTADT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 40.2
vom 14. September 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Neustadt, bestehend aus den Plänen Nr. 2672 und Nr. 2673 vom 20. Juli 1964, wird genehmigt.
2. Das Fusswegrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Zug auf dem Grünstreifen längs der Baarerstrasse darf innert 10 Jahren nach Erstellung der durchgehenden Ladenstrasse nicht ausgeübt werden. Sollte hingegen der Stadtrat als Exekutive gezwungen werden, dieses Fusswegrecht vor Ablauf der genannten 10-jährigen Frist auszuüben, so untersteht dieser Beschluss des Grossen Gemeinderates dem Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung; für diese vorzeitige Ausübung besteht keine Schadenersatzpflicht durch die Stadt.
Der Entscheid über die Ausübung des Fusswegrechtes auf dem Grünstreifen längs der Baarerstrasse nach Ablauf der 10-jährigen Frist steht dem Grossen Gemeinderat zu. Dessen Beschluss untersteht dem Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung.
3. Die dem Bebauungsplan Neustadt widersprechenden Baulinien und Bauvorschriften werden aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den 22. September 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 26. September bis zum 26. Oktober 1964.